

ABFALL-REGLEMENT FÜR DIE GEMEINDE NUSSHOF

Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Nussdorf, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970¹⁾, beschliesst:

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Zweck

Dieses Reglement will dafür sorgen, dass:

- a. Abfälle so weit als möglich vermieden oder wiederverwertet werden;
- b. verschiedene Abfallarten entsprechend ihren Eigenschaften getrennt erfasst und behandelt werden;
- c. Abfälle umweltverträglich und wirtschaftlich wiederverwertet oder beseitigt werden.

§ 2 Geltungsbereich

¹ Das Reglement gilt für:

- a. Siedlungsabfälle aus Haushalten;
- b. Abfälle aus Industrie und Gewerbe, deren Zusammensetzung mit Siedlungsabfällen aus Haushalten vergleichbar ist;
- c. Sonderabfälle aus Haushalten und aus dem Kleingewerbe.

² Alle übrigen Abfälle, insbesondere Bauabfälle oder betriebsspezifische gewerbliche Abfälle, muss der Verursacher im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung wiederverwerten oder beseitigen.

¹⁾ GS 24.293, SGS 180

§ 3 Sorgfaltspflichten der Bevölkerung

1 Die Bevölkerung soll bereits beim Kauf und beim Gebrauch von Gegenständen darauf achten, dass möglichst wenig Abfälle entstehen und problematische Stoffe vermieden werden.

2 Organische Abfälle aus Feld, Garten und Haushalt sollen möglichst am Ort ihres Entstehens kompostiert werden.

3 Die übrigen wieder verwertbaren Abfälle müssen vom Siedlungsabfall getrennt und den separaten Sammeleinrichtungen zugeführt werden.

4 Sonderabfälle müssen so weit als möglich der Verkaufsstelle zurückgegeben werden. Sonst müssen sie den speziellen Sammeleinrichtungen der Gemeinde zugeführt werden.

5 Das Verbrennen von Abfällen ist ausserhalb bewilligter Anlagen grundsätzlich verboten (Umweltschutzgesetz BL § 26 Abs. 3 und Umweltschutzverordnung BL § 20).

6 Das Einleiten von Abfällen in die Kanalisation ist verboten.

B. SAMMELEINRICHTUNGEN

§ 4 Abfuhr für Siedlungsabfälle und Sperrgut

1 Die Gemeinde organisiert eine Abfuhr für alle Siedlungsabfälle, für die eine Separatsammlung nicht möglich ist. Die Abfuhr erfasst alle Wohn- und Geschäftshäuser, die öffentlichen Gebäude sowie Industrie- und Gewerbebetriebe, deren Abfälle mit Siedlungsabfällen vergleichbar sind.

2 Die Abfuhr erfolgt im überbauten Gebiet in der Regel einmal wöchentlich. Der Gemeinderat legt den Abfuhrplan und die Route zusammen mit dem Abfuhrunternehmen fest. Er kann für Gebäude, die ausserhalb des Baugebietes liegen, abweichende Regelungen treffen.

3 Die Abfälle sind wie folgt bereitzustellen:

- a. in den gebührenpflichtigen Kehrichtsäcken oder in Futtermittelsäcken (an den von der Gemeinde bezeichneten Sammelpunkten);
- b. Sperrgut mit der entsprechenden Gebührenmarke: in einem soliden Behälter, als verschnürtes Bündel oder als Einzelstück (Max. 200 cm x 100 cm x 100 cm: max. 30 kg) (Brennbares Kleinsperrgut mit maximalen Abmessungen von 100 x 50 x 50 cm [Hohlkörper]; 70 x 70 x 9 cm [Platten] bzw. 120 x 5 x 5 cm [Latten]) kann der ordentlichen Kehrichtabfuhr mitgegeben werden.
- c. Es werden keine geschlossenen Gebinde entsorgt, die Sperrgutart muss ersichtlich sein.
- d. Sperrgut darf nicht in den Kehrichtcontainern deponiert werden.

§ 5 Sammlung und Verwertung von wieder verwertbaren Abfällen

¹ Die Gemeinde sorgt für die separate Sammlung und die Verwertung der folgenden wieder verwertbaren Abfälle:

- a. Papier und Karton,
- b. Glas,
- c. organische Abfälle aus Feld, Garten und Haushalt, die nicht dezentral kompostiert werden können,
- d. Weissblechdosen,
- e. Aluminium,
- f. übrige Metalle,
- g. Textilien,

² Führen Dritte (z.B. Vereine oder Schulen) Sammlungen durch, so sorgt der Gemeinderat für einen ordnungsgemässen Ablauf und stellt den Abtransport der Abfälle zu geeigneten Verwertungsbetrieben sicher.

³ Der Gemeinderat entscheidet, für welche Abfallarten Sammelstellen eingerichtet bzw. Separatabfahren durchgeführt werden. Er kann die Separatsammlungen ausweiten, wenn entsprechende Möglichkeiten für eine ökologisch sinnvolle Wiederverwertung bestehen.

§ 6 Kompostierung

1 Die Gemeinde unterstützt die Kompostierung der organischen Abfälle auf dem Feld, im Garten und auf dezentralen Kompostplätzen in den Quartieren.

2 Die Gemeindeverwaltung berät die Bevölkerung über Errichtung und Betrieb von Kompostplätzen. Sie organisiert bei Bedarf Kompostierkurse.

§ 7 Sammlung von Sonderabfällen und Problemabfällen

1 Sonderabfälle sowie Gifte und andere Abfälle, die aufgrund ihrer Zusammensetzung Mensch und Umwelt gefährden können, dürfen nicht mit den Siedlungsabfällen vermischt werden. Dies betrifft insbesondere:

- a. Motoren- und Speiseöle;
- b. Heimwerkerchemikalien (Farben, Lacke, Lösungs- und Ablaugemittel, Leime, Kleber, FCKW-haltige Schäume etc.);
- c. Pflanzenschutzmittel, Insektizide, Fungizide;
- d. Verpackungen, die Reste von Sonderabfällen enthalten.
- e. Medikamente, Quecksilber-Thermometer;
- f. Fotochemikalien;
- g. Batterien, Akkumulatoren;
- h. Leuchtstoffröhren und Metalldampflampen;
- i. Elektrische und elektronische Geräte;
- k. Tierkörper und Schlachtabfälle.
- l. Putz- und Reinigungsmittel.

2 Die Gemeinde informiert die Bevölkerung regelmässig über die gesetzlichen Rücknahmepflichten der Verkaufsstellen für Gifte und Sonderabfälle sowie für elektrische und elektronische Geräte. Sie achtet darauf, dass die Verkaufsstellen ihre Pflichten einhalten.

3 Der Gemeinderat sorgt dafür, dass die verbleibenden Sonder- und Problemabfälle aus Haushalten und von Kleinverbrauchern gesammelt und zu Abfallanlagen bzw. den vom Kanton bezeichneten Sammelstellen geführt werden. Er kann dazu mit anderen Gemeinden und mit Privaten zusammenarbeiten.

C. FINANZIELLES

§ 8 Gebühren

¹ Die Gemeinde erhebt für die Abfuhr der nicht verwertbaren Siedlungsabfälle Gebühren (und Konzessionsabgaben), welche den gesamten Aufwand der Gemeinde für die Abfallbeseitigung decken.

² Die Gebühren werden wie folgt erhoben:

- jährliche Grundgebühr;
- volumenabhängige Sackgebühr für Haushalte
- volumenabhängige Gebühr für Gewerbebetriebe
- Grünabfuhrgebühr

³ Die Gebühren sind in der Tarifordnung für die Abfallbeseitigung geregelt. Zuständig für die Festlegung ist die Einwohnergemeindeversammlung.

⁴ Für die Sammlung von wieder verwertbaren Abfällen und von Sonderabfällen werden keine Gebühren erhoben. Der Gemeinderat kann jedoch dem Verursacher die Kosten einer besonders aufwändigen Sammlung oder Entsorgung überbinden.

§ 9 Abfallrechnung

¹ Die Gemeinde führt eine Abfallrechnung, in der alle Aufwendungen und Einkünfte für Sammlung, Transport, Wiederverwertung und Beseitigung der Abfälle verbucht werden.

² Die 'Spezialfinanzierung Abfallbeseitigung' bildet die Grundlage für die periodische Anpassungen der Abfallgebühren.

D. VOLLZUG

§ 10 Information

¹ Die Gemeinde informiert die Bevölkerung und das Gewerbe regelmässig über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Wiederverwertung von Abfällen sowie über ihre umweltverträgliche Beseitigung.

² Die Gemeinde verteilt jeweils auf Jahresbeginn an alle Haushalte einen Abfallkalender, in dem insbesondere die Sammeleinrichtungen für wieder verwertbare Abfälle und Sonderabfälle aufgeführt sind.

³ Die Gemeindeverwaltung wirkt als Auskunftsstelle für Fragen der Bevölkerung.

§ 11 Selbstverpflichtung der Gemeinde

¹ Die Gemeindeverwaltung achtet beim Einkauf von Produkten und bei der Vergabe von Aufträgen darauf, dass möglichst wenig Abfälle und vor allem wenig Sonderabfälle entstehen.

² Sie unterstützt die Wiederverwertung von Abfällen, indem sie Recycling-Produkte und wieder verwertbare Stoffe bevorzugt.

³ Der Gemeinderat sorgt dafür, dass organische Abfälle aus den gemeinde-eigenen Anlagen und Betrieben kompostiert werden.

⁴ Die Gemeinde verwendet bei ihren eigenen Anlässen wieder verwendbare Materialien, insbesondere abwaschbares Besteck und Geschirr. Sie verzichtet dabei auch auf Getränkedosen. Führen Dritte Anlässe auf öffentlichem Grund durch, so empfiehlt ihnen die Gemeinde das gleiche Vorgehen.

§ 12 Abfallstatistik

¹ Die Gemeinde erstellt jährlich eine Abfallstatistik. Diese gibt Auskunft über die erfassten Abfallkategorien, die Sammelmengen und die Entsorgungswege.

E. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 13 Vollzug

1 Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement. Er wacht darüber, ob es von der Gemeindeverwaltung, den Betrieben und der Bevölkerung eingehalten wird.

2 Der Gemeinderat kann anordnen, dass Abfallsäcke und andere Gebinde, welche diesem Reglement nicht entsprechen, geöffnet werden, damit die Verantwortlichen ermittelt werden können.

3 Der Gemeinderat kann zur Erfüllung einzelner Aufgaben aussenstehende Fachkräfte beiziehen.

4 Die Gemeinde kann zur Lösung ihrer Aufgaben mit anderen Gemeinden zusammenarbeiten oder einem Zweckverband beitreten. Sie koordiniert ihre Tätigkeit und insbesondere ihre Gebühren wenn möglich mit den Nachbargemeinden.

§ 14 Rechtsschutz

Gegen Verfügungen des Gemeinderates, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.

§ 15 Strafbestimmungen

1 Wer gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, wird vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu 500 Franken bestraft.

2 Gegen die Bussenverfügung kann innert 10 Tagen beim Strafgerichtspräsidium die Appellation erklärt werden. Dieses entscheidet endgültig.

§ 16 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Abfallreglement vom 22. Dezember 1993 wird aufgehoben.

§ 17 Inkrafttreten

Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten, nachdem das Reglement von der Bau- und Umweltschutzdirektion genehmigt worden ist.

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom ...

Im Namen der Gemeindeversammlung

Der Gemeindepräsident:

Die Stv. Gemeindeverwalterin:

Die Bau- und Umweltschutzdirektion hat das vorliegende Abfallreglement genehmigt am

Das Reglement ab 01.01.2007 in Kraft.

Im Namen des Gemeinderates

Der Präsident:

Der Gemeindeverwalter:

GEBÜHRENTARIF

Nach § 8 des Abfallreglementes werden für die Beseitigung von Abfällen folgende Gebühren erhoben:

Grundgebühr

a. pro Haushalt Fr. 40.-- pro Jahr

Volumengebühr

a. für Abfallsäcke:	zu 35 l	Fr. 2.-- je Sack
	zu 60 l	Fr. 4.-- je Sack
	zu 110 l	Fr. 6.-- je Sack

b. für Sperrgut:	1 Gebührenmarke	Fr. 2.-- pro 5 kg
------------------	-----------------	-------------------

c. für Grünabfuhr:

Container	à 140 L	Fr. 5.--
Container	à 240 L	Fr. 8.--
Bündel bis 100 cm Länge und max. 50 cm breit		Fr. 5.--
Bündel bis 200 cm Länge und max. 50 cm breit		Fr. 8.--